

1.4.1.

DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN FÜR DIE TÄTIGKEIT DER DELEGATIONEN

**BESCHLUSS DER KONFERENZ DER PRÄSIDENTEN VOM
21. SEPTEMBER 2006¹**

Die Konferenz der Präsidenten,

- gestützt auf Artikel 188 Absatz 5 der Geschäftsordnung des Parlaments, wonach die für die Tätigkeit der Delegationen erforderlichen Durchführungsbestimmungen auf Vorschlag der Konferenz der Delegationsvorsitzenden von der Konferenz der Präsidenten beschlossen werden,
- unter Hinweis auf einen Vorschlag der Konferenz der Delegationsvorsitzenden vom 31. Mai 2006,
- unter Hinweis auf die Beratungen der Konferenz der Präsidenten vom 9. März 2006 über interne Reformmaßnahmen und vom 30. März 2006 und 5. Juli 2006 über die Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen,
- gestützt auf Artikel 19 Absatz 4, Artikel 24 Absätze 4 und 6, Artikel 27 Absätze 2 und 3, die Artikel 188 und 190 sowie auf Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments,
- in der Erwägung, dass Durchführungsbestimmungen erforderlich sind, damit die interparlamentarischen Delegationen, die Delegationen in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen, die Delegationen in den Gemischten Parlamentarischen Ausschüssen und die *Ad-hoc*-Delegationen die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Tätigkeiten ausüben können,

beschließt hiermit folgende Durchführungsbestimmungen:

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 - Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmungen regeln die Tätigkeiten der Delegationen im Rahmen der Geschäftsordnung des Parlaments und gegebenenfalls im Rahmen einschlägiger internationaler Rechtsinstrumente.

¹ Von der Konferenz der Präsidenten am 10. Januar 2008 geändert.

Artikel 2 - Definitionen

Für die Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen bedeutet:

1. „ständige Delegation“
 - eine interparlamentarische Delegation (Artikel 188),
 - eine Delegation in einem oder mehreren Parlamentarischen Kooperationsausschüssen² (siehe Anlage VI Abschnitt I letzter Absatz der Geschäftsordnung des Parlaments und die Beschlüsse des Parlaments vom 10. März 2004 und 14. September 2004) oder
 - eine Delegation in einem Gemischten Parlamentarischen Ausschuss³ (Artikel 190), die gemäß der Geschäftsordnung des Parlaments oder gegebenenfalls gemäß den einschlägigen internationalen Rechtsinstrumenten eingesetzt wurde;
2. „Delegation“
 - jedwede ständige Delegation und
 - *Ad-hoc*-Delegationen
3. „interparlamentarisches Treffen“ ein offizielles Treffen einer ständigen Delegation (oder einer Arbeitsgruppe einer ständigen Delegation) mit ihrer Partnerdelegation in einem Drittland oder einer außergemeinschaftlichen internationalen Organisation.

Artikel 3 - Für die Tätigkeiten der Delegationen geltende Grundsätze

(1) Die Delegationen nehmen die internationalen Kontakte des Parlaments wahr und bauen diese aus.

Die Tätigkeiten der Delegationen sind daher auf der einen Seite darauf ausgerichtet, Kontakte zu den Parlamenten von Staaten zu unterhalten und zu fördern, die traditionell Partner der Europäischen Union sind. Auf der anderen Seite sollen sie dazu beitragen, die Werte, auf denen die Europäische Union beruht, namentlich die Grundsätze der Freiheit, der Demokratie, der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Rechtsstaatlichkeit (Artikel 6 und Artikel 11 Absatz 1 fünfter Spiegelstrich des EU-Vertrags) in Drittländern zu fördern.

(2) Für die internationalen Kontakte des Parlaments gelten die Grundsätze des Völkerrechts.

(3) Die internationalen Kontakte des Parlaments sind darauf ausgerichtet, die parlamentarische Dimension der internationalen Beziehungen zu fördern, wann immer dies möglich und angezeigt ist.

Artikel 4 - Politische Prioritäten

(1) Die Arbeit der Delegationen trägt dazu bei, die politischen Prioritäten des Parlaments, so wie sie vom Plenum festgelegt werden, umzusetzen.

(2) Beschlüsse über die Tätigkeiten der ständigen Delegationen tragen den in Absatz 1 genannten politischen Prioritäten Rechnung.

² Siehe Liste in Anlage I und Beispiel in Anlage III.

³ Siehe Liste in Anlage I und Beispiel in Anlage II.

(3) Bei wichtigen unvorhergesehenen internationalen Ereignissen oder Entwicklungen kann die Konferenz der Präsidenten zusätzliche Reisen der ständigen Delegationen genehmigen oder *Ad-hoc*-Delegationen entsenden.

Artikel 5 – Zeitplan für die Reisen

(1) Reisen, die gemäß Artikel 7 von einer ständigen Delegation oder einer Arbeitsgruppe einer ständigen Delegation in ein Drittland oder in Drittländer unternommen werden, sind in den für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehenen Wochen durchzuführen, es sei denn, dies ist wegen des Terminkalenders der Partnerdelegation in einem Drittland oder einer internationalen Organisation außerhalb der Gemeinschaft nicht möglich.

(2) Erhalten ständige Delegationen gemäß Artikel 4 Absatz 3 die Genehmigung zur Durchführung zusätzlicher Reisen, so sind diese Reisen so weit wie möglich während der für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehenen Wochen durchzuführen.

(3) Wenn möglich, unternehmen Ad-hoc-Delegationen ihre Reisen während der für externe parlamentarische Tätigkeiten vorgesehenen Wochen.

GENEHMIGUNG UND VORBEREITUNG INTERPARLAMENTARISCHER TREFFEN

Artikel 6 - Genehmigungsgrundsätze

(1) Alle interparlamentarischen Treffen bedürfen einer vorherigen Genehmigung durch die Konferenz der Präsidenten auf der Grundlage rechtzeitig zu stellender Anträge.

(2) Bei allen Genehmigungen wird den in Artikel 4 Absatz 1 genannten politischen Prioritäten des Parlaments Rechnung getragen.

Artikel 7 - Genehmigung normaler Tätigkeiten

(1) Ordentliche interparlamentarische Treffen werden von der Konferenz der Präsidenten in Form eines Gesamtjahresprogramms genehmigt, das alle ständigen Delegationen erfasst.

(2) Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden unterbreitet rechtzeitig vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahrs den Entwurf eines Jahresprogramms, das den Vorschlägen der ständigen Delegationen und den in Artikel 4 Absatz 1 genannten politischen Prioritäten sowie dem in Artikel 5 festgelegten Reisezeitplan Rechnung trägt. Im Entwurf des Jahresprogramms werden die in den Absätzen 3 bis 6 genannten Kriterien berücksichtigt. Dem Entwurf sind die vom Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten, vom Entwicklungsausschuss und vom Ausschuss für internationalen Handel für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich abgegebenen Stellungnahmen beizufügen.

(3) Jede ständige Delegation hält pro Jahr ein interparlamentarisches Treffen ab.

(4) Interparlamentarische Treffen finden in der Regel abwechselnd an einem der Arbeitsorte des Parlaments und in dem betreffenden Drittland/den betreffenden Drittländern statt.

(5) Abweichend von den Absätzen 3 und 4 kann eine ständige Delegation beschließen, statt der gesamten ständigen Delegation zwei oder mehr Arbeitsgruppen auf eine Mission in das betreffende Drittland/die betreffenden Drittländer zu entsenden.

(6) Berechnet über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren darf die Gesamtzahl der Mitglieder, die zur Teilnahme an Reisen einer ständigen Delegation oder Arbeitsgruppe in das betreffende Drittland/die betreffenden Drittländer berechtigt sind, 75% der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der betreffenden ständigen Delegation nicht überschreiten.

Damit die Gemischten Parlamentarischen Ausschüsse und die Parlamentarischen Kooperationsausschüsse die ihnen durch bindende internationale Rechtsinstrumente übertragenen Aufgaben wahrnehmen können, dürfen die Delegationen des Parlaments in diesen Ausschüssen eine nach den Bestimmungen des einschlägigen internationalen Rechtsinstrumentes festgelegte Zahl von Mitgliedern entsenden.

Die Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO darf ebenfalls eine nach den Vorschriften dieser Versammlung festgelegte Zahl von Mitgliedern entsenden.

Im Jahresprogramm für ein Wahljahr werden für den Zeitraum vom 1. April bis zum 30. September keine interparlamentarischen Treffen in Drittländern vorgesehen. Das Jahresprogramm trägt den Besonderheiten des Wahljahrs gebührend Rechnung.

(7) Die Vorsitzenden der ständigen Delegation können über die in Absatz 6 festgelegte Quote hinaus an jeder Reise einer Arbeitsgruppe teilnehmen.

(8) Ständige Delegationen, die für mehrere Länder zuständig sind, bemühen sich, während einer Reise mehr als ein Land zu besuchen. Das Gleiche gilt für die Arbeitsgruppen dieser ständigen Delegationen.

Artikel 8 - Einheitliche zusätzliche Quote

(1) Die Konferenz der Präsidenten kann die Konferenz der Ausschussvorsitzenden ersuchen, unter Berücksichtigung der in Artikel 4 Absatz 1 genannten politischen Prioritäten eine einheitliche zusätzliche Quote vorzuschlagen, die einer begrenzten Anzahl von ständigen Delegationen zusätzlich zu der in Artikel 7 Absatz 6 vorgesehenen Basisquote zugeteilt wird.

(2) Diese Quote beträgt pro Kalenderjahr 75% der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der betreffenden ständigen Delegation.

(3) Das in Artikel 7 festgelegte Genehmigungsverfahren wird entsprechend angewandt.

Artikel 9 - Flexible zusätzliche Quote

(1) Ständige Delegationen, die für mehrere Länder zuständig sind, erhalten zusätzlich zu der in Artikel 7 Absatz 6 festgesetzten Basisquote, berechnet über einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren, für jedes zusätzliche Land eine flexible zusätzliche Quote von 10% der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der betreffenden Delegation, sofern die Delegation in das zusätzliche Land/die zusätzlichen Länder reist. Diese Quote darf 50% nicht übersteigen.

(2) Ständige Delegationen, denen die einheitliche zusätzliche Quote gemäß Artikel 7 zugeteilt wurde, dürfen die flexible zusätzliche Quote nicht Anspruch nehmen.

(3) Das in Artikel 7 festgelegte Genehmigungsverfahren wird entsprechend angewandt.

Artikel 10 - Vorbereitungssitzungen

Die ständigen Delegationen können vor interparlamentarischen Treffen eine oder mehrere Vorbereitungssitzungen an einem der Arbeitsorte des Parlaments abhalten.

Artikel 11 - Pflicht der Mitglieder zur Teilnahme an der Arbeit ihrer Delegation

(1) Die Mitglieder beteiligen sich vollständig

(a) an den Vorbereitungssitzungen;

(b) an den interparlamentarischen Treffen, die veranstaltet werden, wenn Delegationen aus Drittländern dem Parlament an einem seiner Arbeitsorte einen Besuch abstatten;

(c) an dem mit dem Gastgeberparlament/den Gastgeberparlamenten oder dem Gastgeberland/den Gastgeberländern anlässlich des Besuchs einer Delegation in diesem Land/diesen Ländern vereinbarten Programm.

(2) Den Protokollen der Vorbereitungssitzungen und den von den Delegationsvorsitzenden nach den interparlamentarischen Treffen erstellten Berichten bzw. den offiziellen Protokollen der Delegationssitzungen wird eine Anwesenheitsliste beigelegt.

Artikel 12 - Namentliche Genehmigungen zur Teilnahme an einer Reise

(1) Die ordentlichen Mitglieder der ständigen Delegationen sind berechtigt, an Delegationssitzungen außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments teilzunehmen. Kann ein ordentliches Mitglied eine Reise nicht antreten, kann es zeitweilig durch einen der festen Stellvertreter ersetzt werden, die von der Fraktion, der das Mitglied angehört, benannt werden. Sollten alle festen Stellvertreter verhindert sein, kann ein ordentliches Mitglied von einem anderen Mitglied seiner Fraktion vertreten werden, sofern der Name des Stellvertreters dem Delegationsvorsitz im Voraus mitgeteilt wird.

(2) Der Delegationsvorsitz beschließt nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Mitgliedern des Vorstands der Delegation und den in der Delegation vertretenen Fraktionen und fraktionslosen Mitgliedern, welche Mitglieder an Reisen außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments teilnehmen dürfen.

Kann kein Einvernehmen erzielt werden, beschließt der Vorsitz, welche Mitglieder an der Reise teilnehmen dürfen, wobei er die Teilnahme der Delegationsmitglieder und der Stellvertreter an früheren Treffen und Vorbereitungssitzungen berücksichtigt.

(3) Auf gemeinsamen Antrag des Delegationsvorsitzes und des Vorsitzes eines betroffenen Ausschusses kann der Präsident des Parlaments, sofern die Tagesordnung des betreffenden

interparlamentarischen Treffens dies rechtfertigt, dem/den Berichterstatter(n) des Ausschusses die Genehmigung erteilen, eine Delegation auf einer Reise außerhalb der Arbeitsorte des Parlaments zu begleiten.

VERHALTEN BEI DELEGATIONSSITZUNGEN

Artikel 13 - Zusammensetzung der offiziellen Delegationen des Europäischen Parlaments bei Reisen

- (1) Einer Delegation gehören ausschließlich Mitglieder an, die gemäß Artikel 12 Absätze 1 und 2 zur Teilnahme an der betreffenden Reise berechtigt sind.
- (2) Die Delegationen können von folgenden Personen begleitet werden:
 - (a) den Berichterstattern, denen gemäß Artikel 12 Absatz 3 eine Genehmigung erteilt wurde;
 - (b) Beamten des Generalsekretariats des Parlaments, deren Name in dem von der Generaldirektion Externe Politikbereiche erstellten und vom Generaldirektor dieser Generaldirektion genehmigten Stellenplan enthalten ist;
 - (c) Bediensteten der jeweiligen in der Delegation vertretenen Fraktionen, deren Namen dem Generalsekretariat des Parlaments offiziell mitzuteilen sind.
- (3) Andere Personen dürfen der Delegation weder angehören noch sie begleiten.
- (4) Vertreter und Beamte anderer Organe und Agenturen der Gemeinschaft können mit Zustimmung des Vorsitzes an den Arbeiten der Delegationen teilnehmen.

Artikel 14 - Verhalten der Delegationsmitglieder

Die Delegationsmitglieder sind verpflichtet, sich an folgende Grundsätze zu halten:

- (a) in Informationsdokumenten, die im Namen einer Delegation erstellt werden, und Erklärungen, die von den Rednern abgegeben werden, die von einer Delegation für die verschiedenen Tagesordnungspunkte eines Treffens benannt wurden, müssen die vom Parlament in seinen Entschlieungen vertretenen Ansichten und Standpunkte wiedergegeben werden;
- (b) die Mitglieder müssen, wenn sie einen persönlichen Standpunkt oder einen Standpunkt ihrer Fraktion vertreten, deutlich darauf hinweisen;
- (c) die Mitglieder sind gehalten, zur Ausübung des Mandats der Delegation uneingeschränkt mit dem Vorsitz zusammenzuarbeiten, vor allem wenn die Delegation außerhalb der Europäischen Union tagt.

Artikel 15 - Gemeinsame Erklärungen und Beziehungen zur Presse

(1) Im Falle der interparlamentarischen Delegationen kann nur der Vorsitz an Pressekonferenzen teilnehmen, Presseerklärungen zu den Tätigkeiten der Delegation abgeben oder gemeinsam mit dem Vorsitz der Partnerdelegation bilaterale Erklärungen unterzeichnen. Diese Erklärungen dürfen den Auffassungen, die vom Parlament in seinen Entschlüssen zum Ausdruck gebracht worden sind, nicht widersprechen.

(2) Gemischte Parlamentarische Ausschüsse und Parlamentarische Kooperationsausschüsse können gemäß Artikel 190 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Geschäftsordnung Empfehlungen abgeben.

(3) Die Delegationsvorsitzenden sind im Rahmen ihrer Kontakte mit Dritten oder mit der Presse nicht befugt, für das Parlament zu sprechen, sondern nur für die betreffende Delegation.

Artikel 16 - Den Vorsitzenden der Delegationen bei schwerwiegenden, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen zuerkannte Befugnisse

Die Vorsitzenden der betreffenden Delegationen (oder deren Vertreter) sind bei schwerwiegenden, unvorhersehbaren und unvermeidbaren Ereignissen befugt, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Sicherheit der Delegation und der sie gemäß Artikel 12 begleitenden Personen zu garantieren und gegebenenfalls ihre möglichst rasche Rückkehr zu gewährleisten, wobei die Vorsitzenden oder ihre Vertreter gehalten sind, sich umgehend mit den zuständigen Dienststellen des Generalsekretariats des Parlaments in Verbindung zu setzen.

NACHBEARBEITUNG INTERPARLAMENTARISCHER TREFFEN

Artikel 17 - Pflichten der Vorsitzenden nach interparlamentarischen Treffen

(1) Die Delegationsvorsitzenden übermitteln den Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und der anderen betroffenen Ausschüsse oder Unterausschüsse grundsätzlich binnen eines Monats einen Bericht über die Ergebnisse des Treffens und ergänzen ihn gegebenenfalls mündlich vor den genannten Ausschüssen. Diese Berichte können Vorschläge für Folgemaßnahmen enthalten, die von der Delegation für angemessen erachtet werden.

(2) Auf Einladung der Konferenz der Präsidenten können die Delegationsvorsitzenden im Plenum eine Erklärung zu den Ergebnissen eines interparlamentarischen Treffens abgeben.

BEZIEHUNGEN DER STÄNDIGEN DELEGATIONEN ZU ANDEREN ORGANEN DES PARLAMENTS

Artikel 18 - Zusammenarbeit zwischen Ausschüssen des Parlaments und ständigen Delegationen

(1) Gemäß Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments koordinieren der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Entwicklungsausschuss die Arbeit der ständigen Delegationen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, während der Ausschuss für internationalen Handel die Verbindung zu den betreffenden ständigen Delegationen unterhält,

soweit die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte der Beziehungen zu Drittländern berührt sind.

(2) Während der Vorbereitung eines interparlamentarischen Treffens oder einer Reise stimmen sich die Delegationsvorsitzenden mit den Vorsitzenden der betroffenen Ausschüsse ab, um die in Artikel 4 Absatz 1 genannten politischen Prioritäten zu berücksichtigen.

(3) Zur Verstärkung der Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen diesen Organen werden an den Arbeitsorten gemeinsame Sitzungen der Delegationen und der von ihren Arbeiten betroffenen Ausschüsse abgehalten.

Artikel 19 - Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden

(1) Die in Artikel 27 der Geschäftsordnung des Parlaments vorgesehene Konferenz der Delegationsvorsitzenden prüft regelmäßig alle Fragen, die die reibungslose Tätigkeit der ständigen Delegationen betreffen.

(2) Die Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel nehmen automatisch an den Arbeiten der Konferenz der Ausschussvorsitzenden teil.

(3) Die Konferenz der Delegationsvorsitzenden erstellt nach Anhörung des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses und des Ausschusses für internationalen Handel einen Entwurf des jährlichen Programms für die interparlamentarischen Treffen, der dem in Artikel 5 festgelegten Reisezeitplan und den in Artikel 7 genannten Kriterien Rechnung trägt und der Konferenz der Präsidenten rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahrs, für das das Programm bestimmt ist, zur Genehmigung vorgelegt wird.

ANDERE DELEGATIONEN

Artikel 20 - Ad-hoc-Delegationen

(1) Tritt ein unvorhergesehenes Ereignis von großer politischer Bedeutung ein, das nicht auf der Grundlage des in Artikel 7 Absatz 1 genannten Jahresprogramms abgehandelt werden kann, kann die Konferenz der Präsidenten auf Vorschlag einer Fraktion, des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten, des Entwicklungsausschusses oder des Ausschusses für internationalen Handel die Entsendung einer *Ad-hoc*-Delegation unter Festlegung der allgemeinen Bedingungen und Ziele („Einsatzauftrag“) und der Dauer ihres Mandats genehmigen. *Ad-hoc*-Delegationen bestehen in der Regel aus sieben Mitgliedern, die von den Fraktionen nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren bestimmt werden, das auch auf die fraktionslosen Mitglieder angewandt wird. In Ausnahmefällen und bei Vorliegen nachweislicher politischer Gründe kann die Konferenz der Präsidenten die Entsendung einer *Ad-hoc*-Delegation genehmigen, der mehr als sieben oder weniger als sieben Mitglieder angehören. Die *Ad-hoc*-Delegationen wählen ihren Vorsitz.

(2) Erstreckt sich das Mandat einer *Ad-hoc*-Delegation auf ein Land oder eine Region, für das bzw. die bereits eine andere ständige Delegation zuständig ist, werden die Mitglieder der *Ad-hoc*-Delegation im Rahmen des Möglichen unter den Mitgliedern dieser Delegationen und der betroffenen Ausschüsse ausgewählt.

(3) Der Vorsitzende einer betroffenen ständigen Delegation kann einer *Ad-hoc*-Delegation als Mitglied angehören. Hat ein Ausschuss einen Berichterstatter für das betreffende Land benannt, so kann dieser ebenfalls der *Ad-hoc*-Delegation angehören. Gehört dieser Vorsitzende oder Berichterstatter einer Fraktion an, die nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren keinen Sitz in der *Ad-hoc*-Delegation erhalten hat, wird die entsprechende Anzahl von Sitzen auf Antrag der betreffenden Fraktion automatisch hinzugefügt und anschließend in das d'Hondtsche Höchstzahlverfahren einbezogen. Diese automatische Hinzufügung erfolgt durch die koordinierende Fraktion, ohne dass es eines weiteren Beschlusses der Konferenz der Präsidenten bedarf.

(4) Gemäß Anlage VI Abschnitte I, II und III der Geschäftsordnung des Parlaments koordinieren der Ausschuss für auswärtige Angelegenheiten und der Entwicklungsausschuss die Arbeit der *Ad-hoc*-Delegationen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen, während der Ausschuss für internationalen Handel die Verbindung zu den betreffenden *Ad-hoc*-Delegationen unterhält, soweit die wirtschaftlichen und handelspolitischen Aspekte der Beziehungen zu Drittländern berührt sind.

(5) Die Artikel 10 und 11, Artikel 12 Absätze 1 und 2, die Artikel 13 und 14, Artikel 15 Absätze 1 und 3 sowie Artikel 16 gelten analog.

(6) Nach Abschluss des Auftrags einer *Ad-hoc*-Delegation unterbreitet der Vorsitz der Konferenz der Präsidenten und dem/den betroffenen Ausschuss/Ausschüssen einen schriftlichen Bericht, in dem im Einzelnen dargelegt wird, inwieweit die Ziele des Auftrags erreicht wurden.

GEMEINSAME BESTIMMUNGEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 - Dolmetschen und Übersetzung

(1) Die Bestimmungen des vom Präsidium am 17. November 2008 angenommenen Verhaltenskodex zur Mehrsprachigkeit gelten für die Sitzungen der Delegationen.

(2) Die Sprachen von Beitrittsländern sind bei der Anwendung dieser Durchführungsbestimmungen den Amtssprachen der Europäischen Union gleichgestellt.

(3) Die Übersetzung der Dokumente erfolgt nur in zwei von der jeweiligen Delegation gewählte Amtssprachen.

(4) Abweichungen von diesen Bestimmungen können beim Präsidenten des Parlaments beantragt werden. Die Entscheidung des Präsidenten ist unanfechtbar.

Artikel 22 - Reisemodalitäten und Kosten

Die Mitglieder haben Anspruch auf Flugreisen in der Business Class; die Kosten dafür werden ihnen gegen Vorlage ihres Tickets erstattet. Sonstige Bestimmungen über die Reisemodalitäten und die finanziellen Regelungen für Mitglieder, die als Angehörige einer Delegation eine Reise unternehmen, werden erforderlichenfalls vom Präsidium und von den Quästoren festgelegt.

Artikel 23 - Statistiken

Damit die Konferenz der Präsidenten die Tätigkeiten der Delegationen wirksam überwachen und bewerten kann, legen die zuständigen Dienste des Generalsekretariats des Parlaments bis zum 1. Februar eines jeden Jahres einen Bericht mit Statistiken über die Reisetätigkeiten von Mitgliedern vor, die nach diesen Durchführungsbestimmungen genehmigt und im vorausgegangenen Kalenderjahr durchgeführt wurden. In diesen Statistiken werden zusätzlich zu speziellen Anträgen, die von den Fraktionen gestellt wurden, die Anzahl und die Art der Reisen sowie die Anzahl der Mitglieder, die an der jeweiligen Reise teilgenommen haben, erfasst. Ferner enthalten sie eine Aufschlüsselung der Zusammensetzung der jeweiligen Reiseteilnehmer nach Fraktionen.

Artikel 24 - Aufhebung früherer Bestimmungen – Inkrafttreten

(1) Dieser Beschluss ersetzt die von der Konferenz der Präsidenten am 12. Mai 2005 angenommenen Durchführungsbestimmungen für die Tätigkeit der Delegationen.

(2) Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft. Reisen, die gemäß den früheren Durchführungsbestimmungen genehmigt wurden, werden wie genehmigt durchgeführt. Das erste Jahresprogramm, das gemäß Artikel 7 genehmigt wird, gilt für das erste nach der Annahme dieses Beschlusses beginnende Haushaltsjahr.

Anlagen I, II und III

ANLAGE I

Liste der ständigen Delegationen und Zahl ihrer Mitglieder

(auf der Grundlage der Beschlüsse des Europäischen Parlaments vom 10. März 2004⁴), 14. September 2004⁵), 16. Dezember 2004, 26./27. April 2006, 12. Juni 2006 und 14. März 2007)

- D01 Delegation für die Beziehungen zu der Schweiz, Island und Norwegen sowie zum **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** Europäischer Wirtschaftsraum (EWR):
17 Mitglieder
- D02 Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südosteuropas (⁶):
25 Mitglieder
- D03 Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Russland:
31 Mitglieder
- D04 Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Ukraine:
16 Mitglieder
- D05 Delegation im Parlamentarischen Kooperationsausschuss EU-Moldawien:
14 Mitglieder
- D06 Delegation für die Beziehungen zu Belarus:
19 Mitglieder
- D07 Delegation in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen EU-Kasachstan, EU-Kirgisistan und EU-Usbekistan sowie für die Beziehungen zu Tadschikistan, Turkmenistan und der Mongolei:
19 Mitglieder
- D08 Delegation in den Parlamentarischen Kooperationsausschüssen EU-Armenien, EU-Aserbajdschan und EU-Georgien:
18 Mitglieder
- D09 Delegation für die Beziehungen zu Israel:
25 Mitglieder
- D10 Delegation für die Beziehungen zu dem Palästinensischen Legislativrat:
25 Mitglieder

⁴ NB: Dieser Beschluss wurde gestützt auf die früheren Artikel 168 und 170 der Geschäftsordnung, d.h. die jetzigen Artikel 188 und 190 angenommen.

⁵ NB.: Dieser Beschluss wurde „gestützt auf Artikel 188“ der Geschäftsordnung angenommen.

⁶ Das Parlament hat in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2004 den Vorschlag gebilligt, die „Delegation für die Beziehungen zu Albanien, Bosnien-Herzegowina sowie Serbien und Montenegro (einschließlich Kosovo)“ in „Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südosteuropas“ umzubenennen.

- D11 Delegation für die Beziehungen zu den Maghreb-Ländern und der Union des Arabischen Maghreb (einschließlich Libyen):
25 Mitglieder
- D12 Delegation für die Beziehungen zu den Maschrik-Ländern:
23 Mitglieder
- D13 Delegation für die Beziehungen zu den Golfstaaten, einschließlich Jemen:
19 Mitglieder
- D14 Delegation für die Beziehungen zu Iran⁽⁷⁾:
21 Mitglieder
- D15 Delegation für die Beziehungen zu den Vereinigten Staaten:
42 Mitglieder
- D16 Delegation für die Beziehungen zu Kanada:
22 Mitglieder
- D17 Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Mittelamerikas:
26 Mitglieder
- D18 Delegation für die Beziehungen zu den Ländern der Anden-Gemeinschaft:
20 Mitglieder
- D19 Delegation für die Beziehungen zu dem Mercosur:
28 Mitglieder
- D20 Delegation für die Beziehungen zu Japan:
28 Mitglieder
- D21 Delegation für die Beziehungen zur Volksrepublik China:
39 Mitglieder
- D22 Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens⁸:
20 Mitglieder
- D23 Delegation für die Beziehungen zu Indien⁹:
22 Mitglieder
- D24 Delegation für die Beziehungen zu Afghanistan:
16 Mitglieder
- D25 Delegation für die Beziehungen zu den Ländern Südasiens und der Vereinigung südostasiatischer Nationen (ASEAN):

⁷ Hinweis: Der Antrag der Delegation für die Beziehungen zu Iran auf Umbenennung in „Delegation für die Beziehungen zur Islamischen Republik Iran“ wurde vom Plenum durch Abstimmung abgelehnt (siehe Protokoll der Sitzungen vom 26. und 27. April 2006).

⁸ Die Mitglieder (neutralisierte Plätze) des Vorstands der Delegation für die Beziehungen zu Indien werden eingeladen, an der Arbeit dieser Delegation teilzunehmen.

⁹ Die Mitglieder (neutralisierte Plätze) des Vorstands der Delegation für die Beziehungen zu Südasien werden eingeladen, an der Arbeit dieser Delegation teilzunehmen.

- 22 Mitglieder
- D26 Delegation für die Beziehungen zu der Koreanischen Halbinsel:
17 Mitglieder
- D27 Delegation für die Beziehungen zu Australien und Neuseeland:
24 Mitglieder
- D28 Delegation für die Beziehungen zu Südafrika:
17 Mitglieder
- D29 Delegation für die Beziehungen zur Parlamentarischen Versammlung der NATO:
10 Mitglieder
- DM03 Delegation im **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** EU-Kroatien:
15 Mitglieder
- DM04 Delegation im **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** EU-Ehemalige
Jugoslawische Republik Mazedonien:
13 Mitglieder
- DM05 Delegation im **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** EU-Türkei:
25 Mitglieder
- DM06 Delegation im **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** EU-Mexiko:
14 Mitglieder
- DM07 Delegation im **Gemischten Parlamentarischen Ausschuss** EU-Chile:
15 Mitglieder
- ACP** Delegation in der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU:
78 Mitglieder⁽¹⁰⁾
- EUROMED** Delegation in der Euromediterranen Parlamentarischen Versammlung:
49 Mitglieder¹¹
- EUROLAT Delegation in der Parlamentarischen Versammlung Europa-Lateinamerika:
75 Mitglieder⁽¹²⁾

ANLAGE II

Beispiel eines Gemischten Parlamentarischen Ausschusses

Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits - Schlussakte

Amtsblatt L 352 vom 30.12.2002, S. 3 - 1450

¹⁰ Die Anzahl der Mitglieder wurde von 77 auf 78 erhöht, siehe Protokoll der Sitzung vom 12. Juni 2006.

¹¹ Durch Beschluss des Präsidiums vom 7. Mai 2008 geändert.

¹² Eingerichtet durch Beschluss des Plenums vom 22. Mai 2007. Durch Beschluss vom 23. Oktober 2008 hat die Konferenz der Präsidenten die Mitgliederzahl für den Rest der Wahlperiode von 60 auf 75 erhöht.

Artikel 9

Parlamentarischer Assoziationsausschuss

- (1) Es wird ein Parlamentarischer Assoziationsausschuss eingesetzt. In diesem Gremium kommen Mitglieder des Europäischen Parlaments und des chilenischen Nationalkongresses (Congreso Nacional de Chile) zu einem Meinungsaustausch zusammen. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt.
- (2) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des chilenischen Nationalkongresses andererseits zusammen.
- (3) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Der Vorsitz im Parlamentarischen Assoziationsausschuss wird nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung abwechselnd von einem Vertreter des Europäischen Parlaments und von einem Vertreter des chilenischen Nationalkongresses geführt.
- (5) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann den Assoziationsrat um sachdienliche Informationen über die Durchführung dieses Abkommens ersuchen; der Assoziationsrat übermittelt dem Ausschuss die erbetenen Informationen.
- (6) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Assoziationsrates unterrichtet.
- (7) Der Parlamentarische Assoziationsausschuss kann dem Assoziationsrat Empfehlungen unterbreiten.

ANLAGE III

Beispiel eines Parlamentarischen Kooperationsausschusses

Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit zur Gründung einer Partnerschaft zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Russischen Föderation andererseits - Protokoll 1 über die Einsetzung einer Kontaktgruppe für Kohle und Stahl - Protokoll 2 über Amtshilfe zur Einhaltung des Zollrechts - Schlussakte - Gemeinsame Erklärungen - Briefwechsel - Unterzeichnungsprotokoll zum Abkommen

Amtsblatt L 327 vom 28.11.1997, S. 3 - 69

Artikel 95

Es wird ein Parlamentarischer Kooperationsausschuss eingesetzt. Er tagt in regelmäßigen Zeitabständen, die er selbst festlegt.

Artikel 96

- (1) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss setzt sich aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments einerseits und Mitgliedern des Bundesparlaments der Russischen Föderation andererseits zusammen.
- (2) Der Parlamentarische Kooperationsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) Den Vorsitz im Parlamentarischen Kooperationsausschuss führt abwechselnd ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Mitglied des Bundesparlaments der Russischen Föderation nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Artikel 97

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann den Kooperationsrat um sachdienliche Informationen zur Durchführung dieses Abkommens ersuchen; der Kooperationsrat erteilt dann dem Ausschuss die erbetenen Informationen.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss wird über die Empfehlungen des Kooperationsrats unterrichtet.

Der Parlamentarische Kooperationsausschuss kann Empfehlungen an den Kooperationsrat richten.